# LANDESGESETZBLATT

# FÜR DAS BURGENLAND

# Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. Dezember 2023

96. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2023, mit der die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgesetzt wird (Burgenländische BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem 2024)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2023 mit der die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgesetzt wird (Burgenländische BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem 2024)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2023, wird verordnet:

#### § 1

## Übertragung der behördlichen Zuständigkeiten

- (1) Für den Aufgriff unmündiger unbegleiteter minderjähriger Fremder sowie deren Unterbringung in eine Einrichtung gemäß § 19 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2022, wird die behördliche Zuständigkeit den Bezirkshauptmannschaften nach einem wöchentlich wechselnden Rhythmus übertragen, wobei für eine Kalenderwoche jeweils eine Bezirkshauptmannschaft in **Anlage 1** festgelegt ist.
- (2) Die nach Abs. 1 angeordnete Zuständigkeit einer Bezirkshauptmannschaft bleibt bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufrecht.

# § 2

### Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 96/2023 anhängigen Verfahren sind von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.
  - (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Dezember 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung: Der Landeshauptmann: Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur